271.1 Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

vom 20. Mai 1978 [1]

Der Landrat,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) [2], [17]

beschliesst:

I. ORGANISATION

A. Konkursamt

§ 1 Konkurskreis

Der Kanton bildet einen Konkurskreis.

§ 2 Konkursamt
1. Führung des Konkursamtes

1 Die Führung des Konkursamtes obliegt dem vom Regierungsrat gewählten Konkursbeamten und seinem Stellvertreter. [16]

2 Die Aufgaben und Funktionen des Konkursbeamten und seines Stellvertreters können einer bestehenden Amtsstelle übertragen oder im Nebenamt ausgeübt werden.

3 Im Ausstands- oder Verhinderungsfalle des Konkursbeamten beziehungsweise seines Stellvertreters bestimmt der Regierungsrat einen ausserordentlichen Stellvertreter.

4 Der Regierungsrat ist befugt, für einzelne Fälle von Konkursverfahren, deren Durchführung voraussichtlich besonders schwierig oder besonders zeitraubend ist, ausserordentliche Konkursbeamte einzusetzen.

§ 3 2. Besoldung und Gebühren [14]

1 Die Besoldungen des Konkursbeamten und des Stellvertreters regelt der Regierungsrat im Rahmen der Beamtengesetzgebung oder bei nebenamtlichen Konkursbeamten durch freie Vereinbarung.

2 Die vom Konkursamt zu erhebenden Gebühren fallen in die Staatskasse; vorbehalten bleibt eine andere Regelung bei nebenamtlichen Konkursbeamten.

§ 4 3. Rechte und Pflichten

Für den Konkursbeamten und seinen Stellvertreter gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen der Beamtengesetzgebung [3] und des Haftungsgesetzes [4].

B. Betreibungsamt

§ 5 Betreibungskreis

Der Kanton bildet einen Betreibungskreis.

§ 6 Betreibungsamt
1. Führung des Betreibungsamtes

1 Die Führung des Betreibungsamtes obliegt dem Vorsteher des Betreibungsamtes und seinem Stellvertreter.

2 Die Wahl des Vorstehers des Betreibungsamtes und seines Stellvertreters, der Verwaltungsbeamten sowie der Verwaltungsangestellten erfolgt im Rahmen der vom Landrat geschaffenen Stellen durch den Regierungsrat.

§ 7 2. Besoldung und Gebühren

1 Die Besoldung der Betreibungsbeamten regelt der Regierungsrat im Rahmen der Beamtengesetzgebung oder bei nebenamtlichen Betreibungsbeamten durch freie Vereinbarung.

2 Die bei den Verrichtungen des Betreibungsamtes zu erhebenden Gebühren fallen in die Staatskasse; vorbehalten bleibt eine andere Regelung bei nebenamtlichen Betreibungsbeamten.

§ 8 3. Rechte und Pflichten [14]

1 Für den Vorsteher des Betreibungsamtes und seinen Stellvertreter, die Verwaltungsbeamten sowie die Verwaltungsangestellten gelten sinngemäss die Bestimmungen der Beamtengesetzgebung [3] und des Haftungsgesetzes [4].

2 Verfügungen und Anordnungen des Betreibungsamtes werden vom Vorsteher, vom Vorsteher-Stellvertreter oder von einem Verwaltungsbeamten unterzeichnet.

C. Richterliche Behörden

§ 9 Obergericht [14]

Die Wahl und die Konstituierung der Schuldbetreibungs- und Konkursabteilung des Obergerichts richten sich nach dem Gerichtsgesetz [5].

§ 10 Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs
1. Wahl

1 Der Landrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer einen Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs und dessen Stellvertreter.

2 Die Aufgaben und Funktionen des Einzelrichters in Schuldbetreibung und Konkurs und seines Stellvertreters können mit einem andern Amt zusammengelegt oder im Nebenamt ausgeführt werden.

§ 11 2. Besoldung und Gebühren

1 Die Besoldung des Einzelrichters in Schuldbetreibung und Konkurs und seines Stellvertreters regelt der Regierungsrat im Rahmen der Beamtengesetzgebung oder bei nebenamtlicher Tätigkeit durch freie Vereinbarung.

2 Die vom Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs und seinem Stellvertreter für ihre Verrichtungen zu erhebenden Gebühren fallen in die Staatskasse; vorbehalten bleibt eine andere Regelung bei nebenamtlichen Amtsinhabern.

D. Aufsichtsbehörden

§ 12 Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs [14]

Aufsichtsbehörde über das Konkursamt und das Betreibungsamt ist der Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs.

§ 13 Jährliche Kontrolle [14]

1 Das Konkursamt und das Betreibungsamt sind vom Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs mindestens einmal jährlich einer Kontrolle zu unterziehen.

2 Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht zuhanden des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates an den Landrat festzuhalten.

§ 14 Obergericht [14]

Aufsichtsbehörde über den Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs ist gemäss Art. 64 des Gerichtsgesetzes das Obergericht.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 15 Betreibungsamt, Konkursamt

Die Betreibungsbeamten und der Konkursbeamte sind zuständig:

1. für alle durch die Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs den Betreibungsbeamten und Konkursbeamten zugewiesenen Aufgaben;

2. für die weiteren ihnen durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 16 Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs [17]
1. als erste Instanz

Der Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs ist als erste Instanz zuständig für:

1. die Zulassung des Rechtsvorschlages bei Wechselbetreibung (Art. 181 und 182 SchKG);

2. die Beurteilung von Kollokationsstreitigkeiten (Art. 148 und 250 SchKG);

3. die Eröffnung des Konkurses nach durchgeführter ordentlicher Betreibung (Art. 166 SchKG);

4. die Eröffnung des Konkurses ohne vorausgegangene Betreibung (Art. 190, 191, 192 und 309 SchKG);

5. den Entscheid über die Einsprache gegen den Arrestbefehl (Art. 278 SchKG).

§ 17 2. als einzige Instanz [17]

Der Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs ist als einzige Instanz zuständig für:

1. die nachträgliche Bewilligung des Rechtsvorschlages (Art. 77 SchKG);

2. die Rechtsöffnungsentscheide (Art.80, 81, 82, 84 und 279 Abs. 2 SchKG);

3. die Aufhebung oder Einstellung der Betreibung (Art. 85 SchKG);

4. die Anordnung vorsorglicher Massnahmen bei der Konkursbetreibung (Art. 83, 162, 169, 170 und 183 SchKG);

5. die Eröffnung des Konkurses aufgrund durchgeführter Wechselbetreibung (Art. 188 und 189 SchKG);

6. die Anordnung oder Einstellung der konkursamtlichen Liquidation einer Erbschaft (Art. 193 und 196 SchKG);

7. den Widerruf des Konkurses (Art. 195 und 332 SchKG);

8. die Einstellung des Konkursverfahrens (Art. 230 und 230a SchKG);

9. die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 231 SchKG);

10. die Bewilligung des Rechtsvorschlags beziehungsweise die Feststellung neuen Vermögens (Art. 265a Abs. 1–3 SchKG);

11. die Prüfung des Schlussberichtes und die Erklärung des Schlusses des Konkursverfahrens (Art. 268 SchKG);

12. die Arrestbewilligung (Art. 272 SchKG);

13. das Nachlassverfahren (Art. 293 und folgende SchKG);

14. das Schuldenbereinigungsverfahren (Art. 333 und folgende SchKG);

15. das Notstundungsverfahren (Art. 337 und folgende SchKG);

16. die Anerkennung ausländischer Konkursdekrete (Art. 167 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht [IPRG] [6]) und die Anerkennung ausländischer Nachlassverträge und ähnlicher Verfahren (Art. 175 IPRG).

§ 18 3. als Aufsichtsbehörde [14]

1 Dem Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs obliegt als Aufsichtsbehörde die Beurteilung von Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Konkursamtes oder des Betreibungsamtes.

2 Er ist zuständig für alle durch die Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Massnahmen und Entscheide.

§ 19 ... [17]

§ 20 Obergericht [17]

Die Schuldbetreibungs- und Konkursabteilung des Obergerichts ist zuständig für die Behandlung der Appellationen gegen die Entscheide des Einzelrichters in Schuldbetreibung und Konkurs gemäss § 16. [14]

§ 21 Zivilgericht [17]

1 Der Kantonsgerichtspräsident ist zuständig für die Anordnung der Gütertrennung auf Begehren des Einzelrichters in Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 68b SchKG).

2 Die Zivilgerichte sind zuständig für die weitern im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs dem Richter zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere für die Beurteilung von Aussonderungsansprüchen, Widerspruchsklagen, Aberkennungsklagen und der Feststellungsklagen gemäss Art. 85a und Art. 265a Abs. 4 SchKG; die Zuständigkeit richtet sich nach den Artikeln 12 bis 16 a des Gerichtsgesetzes beziehungsweise nach § 12 der Zivilprozessordnung [7].

§ 22 Depositenanstalt

Depositenanstalt im Sinne von Art. 9 und Art. 24 SchKG ist die Kantonalbank.

§ 23 Polizei

1 Wenn Betreibungs- oder Konkursurkunden auf dem ordentlichen Weg nicht zugestellt werden können, kann der Betreibungs- oder Konkursbeamte hiefür die Mithilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

2 Ebenso haben die Polizeiorgane auf Begehren des Betreibungs- oder Konkursbeamten die Zuführung von Personen zu übernehmen, die bei einer Amtshandlung des Betreibungs- oder Konkursamtes anwesend sein müssen und der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen unentschuldigt nicht Folge geleistet haben.

III. VERFAHREN

1. Betreibungs- und Konkursamt

§ 24 Grundsatz [14]

Das Verfahren vor dem Betreibungs- und Konkursamt richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs.

§ 25 Aufsichtsbeschwerden [14]

Beschwerden gegen die Geschäftsführung und die Verfügungen des Betreibungsamtes oder des Konkursamtes sind schriftlich und begründet beim Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs einzureichen; das Verfahren richtet sich unter dem Vorbehalt der einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts nach den Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflegeverordnung [8].

§ 26 Haftpflichtversicherung [14]

Der Kanton schliesst für die Betreibungs- und Konkursbeamten eine Haftpflichtversicherung ab.

2. Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs

§ 27 Form des Verfahrens [14]

1 Das Verfahren vor dem Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs ist grundsätzlich schriftlich, soweit die Gesetzgebung kein mündliches Verfahren vorschreibt.

2 Soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, findet nach Abschluss des Rechtsschriftenwechsels in der Regel keine mündliche Verhandlung statt.

3 Der Einzelrichter kann vor einer mündlichen Verhandlung einen Rechtsschriftenwechsel anordnen.

§ 28 Rechtsbegehren

1 Der Kläger hat sein Rechtsbegehren ohne vorherige Durchführung einer Friedensrichterverhandlung beim Einzelrichter schriftlich und begründet unter Beilage der in seinem Besitz befindlichen Beweise einzureichen. [17]

2 In besonders dringlichen Fällen kann der Kläger sein Begehren dem Einzelrichter mündlich zu Protokoll geben. [14]

§ 29 Vorladung [14]

1 Der Einzelrichter lädt die Parteien, soweit dies nach Bundesrecht vorgeschrieben ist, unter Mitteilung des klägerischen Rechtsbegehrens unverzüglich zu einer mündlichen Verhandlung vor und verbindet mit der Vorladung die Aufforderung, alle ihre Beweismittel zur Verhandlung mitzubringen.

2 Dem Kläger ist es freigestellt, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder zusätzliche Beweismittel einzureichen.

3 Der Beklagte wird mit dem Hinweis vorgeladen, dass bei unentschuldigtem Ausbleiben aufgrund der vorgelegten Akten entschieden wird.

§ 30 Beweisverfahren [14]
1. summarisches Verfahren

1 Ist gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs das summarische Verfahren anwendbar, sind in der Regel nur Beweise durch Urkunden, unter Einschluss von Editionen, und durch Parteibefragung zulässig.

2 Ausnahmsweise kann der Einzelrichter auch die übrigen Beweismittel, die gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung [7] zulässig sind, abnehmen; die Abnahme dieser Beweise kann von den Parteien spätestens während der Verhandlung beantragt werden.

§ 31 2. beschleunigtes Verfahren [14]

Ist gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs das beschleunigte Verfahren anwendbar, können alle Beweismittel angerufen werden.

§ 32 Verhandlung [14]

1 Jede Partei kann in einem mündlichen Vortrag ihren Standpunkt und ihre Beweismittel vorbringen; schriftliche Eingaben einer ausgebliebenen Partei bringt der Einzelrichter der bei der Verhandlung anwesenden Gegenpartei zur Kenntnis.

2 Erscheint eine Partei nicht, wird der Entscheid dennoch gefällt, wobei der Einzelrichter:

1. alles zu berücksichtigen hat, was aufgrund der Akten zugunsten der ausgebliebenen Partei spricht;
2. die tatsächlichen Behauptungen der erschienenen Partei als anerkannt gelten lässt, soweit sie nicht mit den im Recht liegenden Akten in Widerspruch stehen.

§ 33 Urteil [14]

1 Der Einzelrichter erlässt sein Urteil spätestens 10 Tage nach der Verhandlung; vorbehalten bleiben bundesrechtliche Bestimmungen, die eine kürzere Frist vorschreiben.

2 Das Urteil ist den Parteien schriftlich zuzustellen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichts und den Namen des Richters;
2. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsvertreter;
3. eine knappe Wiedergabe der von den Parteien vorgebrachten tatsächlichen und rechtlichen Behauptungen;
4. die Anträge der Parteien;
5. die Entscheidungsgründe;
6. den Urteilsspruch in der Sache selbst und in bezug auf die Kosten;
7. den Hinweis auf die ordentlichen kantonalen Rechtsmittel;
8. das Datum und die Unterschrift des Einzelrichters für Schuldbetreibung und Konkurs;
9. den Zustellungsvermerk und das Versanddatum.

§ 34 Rechtsmittel

1 Gegen die vom Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs gestützt auf § 16 erlassenen Entscheide kann bei der Schuldbetreibungs- und Konkursabteilung des Obergerichts Appellation erhoben werden; die Appellationserklärung ist beim Einzelrichter binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet einzureichen. Vom Bundesrecht vorgesehene kürzere Rechtsmittelfristen, insbesondere jene von 5 Tagen gemäss Art. 185 SchKG sowie von 10 Tagen gemäss Art. 174 und 278 SchKG bleiben vorbehalten. [19]

2 Gegen Kostenentscheide und gegen Urteile ohne gerichtlichen Sachentscheid analog § 80 der Zivilprozessordnung ist die Appellation nicht zulässig. [17]

3 Gegen Entscheide gestützt auf § 17, Kostenentscheide, Urteile ohne gerichtlichen Sachentscheid sowie prozessleitende Verfügungen des Einzelrichters in Schuldbetreibung und Konkurs kann gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der Kassationsabteilung des Obergerichts Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt werden. Bei Entscheiden gestützt auf § 17 Ziff. 12 ist nur die Arrestgläubigerin beziehungsweise der Arrestgläubiger zur Nichtigkeitsbeschwerde legitimiert. Bei Entscheiden gestützt auf § 17 Ziff. 10 ist die Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen. [19]

§ 35 ... [15]

§ 35a Ergänzende Bestimmungen [14]

1 Das Verfahren vor dem Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs richtet sich im übrigen nach dem Gerichtsgesetz und sinngemäss nach der Zivilprozessordnung.

2 Für die Erhebung der Prozesskosten ist unter dem Vorbehalt des eidgenössischen Gebührentarifs zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [9] sinngemäss die Prozesskostenverordnung [10] anwendbar.

3 Die besonderen Verfahrensvorschriften der Bundesgesetzgebung gehen den kantonalen Bestimmungen vor. [17]

3. Obergericht

§ 36 Grundsatz [14]

Das Verfahren vor der Schuldbetreibungs- und Konkursabteilung des Obergerichts richtet sich sinngemäss nach den Verfahrensbestimmungen für den Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs.

4. Zivilgerichte

§ 37 Grundsatz [14]

Das Verfahren vor den zivilrechtlichen Instanzen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsgesetzes und der Zivilprozessordnung, soweit nicht durch die Bundesgesetzgebung besondere Verfahrensvorschriften aufgestellt sind.

§ 38 ... [14]

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Änderung der bestehenden Gesetzgebung
1. Beamtenverordnung

Die Beamtenverordnung [11] vom 10. Oktober 1970 wird im Anhang wie folgt ergänzt: ...

§ 40 2. Landratsbeschluss über die Liste der geschaffenen Stellen, die durch den Regierungsrat zu besetzen sind

Der Abschnitt Schuldbetreibung und Konkurs des Landratsbeschlusses vom 25. März 1972 über die Liste der geschaffenen Stellen, die durch den Regierungsrat zu besetzen sind [12], lautet neu: ...

§ 41 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängigen Verfahren werden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt.

§ 42 Rechtskraft

1 Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2 Sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat gemäss Art. 46 des Organisationsgesetzes [13] in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

3 Alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Einführungsverordnung vom 28. Dezember 1935 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Endnoten

1 **A 1978, 937, 1281; vom Bundesrat genehmigt am 23. August 1978**

2 **SR 281.1**

3 **NG 165**

4 **NG 161.2**

5 **NG 261.1**

6 **SR 291**

7 **NG 262.1**

8 **NG 265.1**

9 **SR 281.35**

10 NG 261.11

11 NG 165.11

12 NG 165.14

13 NG 151.1

14 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. September 1989, A 1989, 1246, 1499

15 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 4. Juli 1990, A 1990, 1279, 1545; in Kraft seit 1. Juli 1990

16 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 23. März 1994, A 1994, 787, 1268; in Kraft seit 24. April 1994

17 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. September 1996, A 1996, 1854, 2332; vom Bund genehmigt am 24. Dezember 1996

18 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 26. März 1997, A 1997, 541, 859; vom Bund genehmigt am 13. Mai 1997

19 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 11. März 2009, A 2009, 391, 948; in Kraft seit 1. August 2009; vom Bund genehmigt am 2. Juli 2009